

Artikel 83

Herausgabe von Gegenständen

(1) Die Vertragspartner geben auf Ersuchen einander heraus:

- a) Gegenstände, die durch die Auslieferungsstrafat erlangt worden sind;
- b) Gegenstände, auf die sich die Auslieferungsstrafat bezieht;
- c) Gegenstände, die als Beweismittel für ein Strafverfahren von Bedeutung sein können, und zwar auch dann, wenn die Auslieferung des Täters wegen seines Todes, seiner Flucht oder aus anderen Gründen nicht vorgenommen werden kann.

(2) Werden die Gegenstände, um deren Herausgabe ersucht wird, von einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft des ersuchten Vertragspartners in einem Strafverfahren als Beweismittel benötigt, so kann die Herausgabe bis zur Beendigung dieses Verfahrens ausgesetzt werden.

(3) Die Rechte Dritter an den herauszugebenden Gegenständen bleiben imberührt. Gegenstände, an denen solche Rechte bestehen, sind nach Beendigung des Verfahrens dem ersuchten Vertragspartner zur Weitergabe an den Berechtigten zurückzugeben.

4 Artikel 84

Mitteilung von Verurteilungen

(1) Die Vertragspartner geben einander die rechtskräftigen Verurteilungen bekannt, die von den Gerichten des einen Vertragspartners gegen Angehörige des anderen Vertragspartners ausgesprochen worden sind.

(2) Die Bekanntgabe geschieht durch vierteljährliche Übersendung der Strafregisterauszüge über die Verurteilungen durch die Minister der Justiz oder die Generalstaatsanwälte der Vertragspartner. Gleichzeitig sind etwa vorhandene Fingerabdrücke zu übersenden.

Artikel 85

Auskunft aus dem Strafregister

Auf unmittelbares Ersuchen der Gerichte oder der Staatsanwaltschaften des anderen Vertragspartners sind gebührenfreie Auskünfte aus dem Strafregister zu erteilen.

Dritter Teil

Schlußbestimmungen

Artikel 86

Dieser Vertrag wird ratifiziert. Die Ratifikationsurkunden werden in kürzester Zeit in Berlin ausgetauscht. Dieser Vertrag tritt dreißig Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Er bleibt fünf Jahre vom Tage des Inkrafttretens an gültig. Wenn nicht einer der Partner mindestens sechs Monate vor Ablauf dieser Frist den Vertrag kündigt, bleibt der Vertrag jeweils weitere fünf Jahre in Kraft.

Dieser Vertrag ist in zwei Urschriften in deutscher und polnischer Sprache ausgefertigt worden. Beide Texte sind gleichermaßen gültig. •

Zum Beweis dessen haben die Bevollmächtigten beider Vertragspartner diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen in Warschau am 1. Februar 1957

Für den Präsidenten
der Deutschen Demokratischen Republik

Für den Staatsrat
der Volksrepublik Polen

Dr. Heinrich Toeplitz Tadeusz Reka

Schlußprotokoll

zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen.

I.

Fragen der Auslegung dieses Vertrages, insbesondere im Zusammenhang mit Änderungen der Gesetze der Vertragspartner werden zwischen den Ministern der Justiz beider Vertragspartner geklärt.

II.

Zur Erleichterung des Rechtsverkehrs tauschen die Minister der Justiz und die Generalstaatsanwälte beider Vertragspartner Verzeichnisse der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Staatlichen Notariate aus. Sie informieren sich gegenseitig über Änderungen.

III.

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, daß unter „Zivilsachen“ auch arbeitsgerichtliche Streitigkeiten zu verstehen und die Arbeitsgerichte der Deutschen Demokratischen Republik den in Artikel 3 Abs. 1 genannten Organen gleichgestellt sind.

Dieses Schlußprotokoll, das ein wesentlicher Bestandteil des obengenannten Vertrages ist, wurde in zwei Urschriften, in deutscher und polnischer Sprache ausgefertigt, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Warschau, den 1. Februar 1957

Für den Präsidenten
der Deutschen Demokratischen Republik

Für den Staatsrat
der Volksrepublik Polen

Dr. Heinrich Toeplitz Tadeusz Reka